

V e r o r d n u n g
über das Naturschutzgebiet
„Schwarzach-Durchbruch“

Landkreis Nürnberger Land und Landkreis Roth

Vom 11.12.1986

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (BayRS 791-1-6-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl. S. 136) erläßt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der in der Gemarkung Schwarzenbruck, Gemeinde Schwarzenbruck, Landkreis Nürnberger Land sowie in der Gemarkung Röthenbach, Markt Wendelstein, Landkreis Roth, gelegene Teilbereich des Flußlaufes der Schwarzach (zur Rednitz) wird unter der Bezeichnung „Schwarzach-Durchbruch“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 41 Hektar.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 und dem Kartenausschnitt M 1 : 1.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000, im Bereich des bebauten Ortsteiles Gsteinach der Kartenausschnitt M 1 : 1.000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Schwarzach-Durchbruch“ ist es,

1. eine für den Naturraum „Mittelfränkisches Becken“ seltene erdgeschichtlich bedeutsame Naturbildung ungestört zu erhalten,
2. die vor allem geomorphologisch bedingte Eigenart und hervorragende Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren,
3. den naturnahen Flußlauf sowie die Flußdynamik zu erhalten oder wiederherzustellen,

4. die standortheimische naturnahe Waldbestockung entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation zu erhalten oder wiederaufzubauen,
5. den für den Bestand der Pflanzen- und Tiergemeinschaften notwendigen Lebensraum, insbesondere die Bodenbeschaffenheit und den Wasserhaushalt zu sichern.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. Rodungen durchzuführen,
7. Kahlhiebe vorzunehmen,
8. im Bereich des Steilhanges abgestorbene Bäume oder Bäume mit Bruthöhlen zu fällen sowie am Boden liegendes verrottendes Holz zu entnehmen,
9. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
12. Sachen im Gelände zu lagern,
13. Feuer anzumachen,

14. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
 15. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen oder zu reiten,
 2. das Gelände außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
 3. zu zelten oder zu lagern,
 4. Wassersport zu betreiben,
 5. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. im Bereich der Hangkante bis zur Schwarzach die einzelstammweise Nutzung des vorhandenen Waldbestandes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 8,
2. im übrigen Waldbereich die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Verbote des § 4 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7,
3. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 9,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
6. die Sicherung und Unterhaltung des wasserwirtschaftlichen Lehrpfades und seiner Einrichtungen,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Dränungen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang nach vorheriger Zustimmung durch die Regierung von Mittelfranken als höhere Naturschutzbehörde sowie die Gewässeraufsicht; unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind, bedürfen keiner vorherigen Zustimmung. Die Sicherungsmaßnahmen sind jedoch möglichst vorher der höheren Naturschutzbehörde anzuzeigen,
8. Unterhaltungsmaßnahmen am Brückkanal nach Abstimmung mit dem Landratsamt Nürnberger Land oder Roth als untere Naturschutzbehörde,

9. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasser-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
10. das rechtmäßige Einleiten des in der Kläranlage der Gemeinde Schwarzenbruck vorgeklärten Abwassers im genehmigten Umfang,
11. die weitere Nutzung des Teilgrundstückes Fl.Nr. 180/11 der Gemarkung Schwarzenbruck als Hausgarten,
12. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Nürnberger Land oder Roth als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
13. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Schwarzach-Durchbruch“ vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Mittelfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung errichtet, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,

2. Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anlegt oder bestehende verändert,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser entnimmt, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers verändert oder neue Gewässer anlegt
5. Leitungen jeder Art errichtet oder verlegt,
6. Rodungen durchführt,
7. Kahlhiebe vornimmt,
8. im Bereich des Steilhanges abgestorbene Bäume oder Bäume mit Bruthöhlen fällt sowie an Boden liegendes, verrottendes Holz entnimmt,
9. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen stört oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt,
11. freilebenden Tieren nachstellt, sie fängt oder tötet, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt,
12. Sachen im Gelände lagert,
13. Feuer anmacht,
14. Bild- oder Schrifftafeln anbringt,
15. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung ausübt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder diese dort abstellt oder reitet,
2. das Gelände außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege betritt; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. zeltet oder lagert,
4. Wassersport betreibt,
5. lärmt oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte benutzt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31.12.1986 in Kraft.

Ansbach, 11.12.1986

Regierung von Mittelfranken
von M o s c h
Regierungspräsident

RABl. S. 181

Schutzgebietskarte
(Anlagen 1 bis 3
s. S. 184 bis 190)